

**Planfeststellungsverfahren  
für den Neubau der Staustufe Obernau  
(Main-km 91,55 bis Main-km 97,90)**

**Bekanntmachung**

über die Auslegung des Planes für das o. g. Vorhaben.

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieses vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg, Hockstraße 10, 63743 Aschaffenburg, beabsichtigt die Staustufe Obernau neu zu errichten.

Das Bauvorhaben betrifft die Stadt Aschaffenburg, die Gemeinde Niedernberg sowie den Markt Sulzbach.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen

- den Neubau einer Schiffsschleuse mit Betriebsgebäude, Vorhäfen und Sportbootwarteplätzen wasserseitig der bestehenden Schiffsschleuse,
- den Neubau einer Bootsschleuse,
- den Neubau eines Wehres mit Trennwand zum bestehenden Wasserkraftwerk,
- den Neubau einer Fischaufstiegsanlage im Bereich des bestehenden Wasserkraftwerkes (linkes Mainufer)
- den Neubau einer Fischabstiegsanlage integriert in das neue Wehr,
- die Umgestaltung der Gewässersohle im Bereich der Baumaßnahme,
- die Anpassung der Uferlinie am linken Mainufer im Ober- und Unterwasser,
- den Neubau eines barrierefreien Wehrsteges und Wegebau,
- den Rückbau des bestehenden Wehres und des Wehrstegs,
- die Errichtung einer Baubehelfsbrücke und einer bauzeitlichen Umschlagstelle,
- die Verfüllung der bestehenden Schiffsschleuse,
- die Anpassung der Uferlinie am rechten Mainufer im Ober- und Unterwasser (Anschluss der Vorhäfen),
- die Errichtung von Dalbenwarteplätzen im unteren Vorhafen,
- die Herstellung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen für die Dauer der Bauzeit,
- die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nach einem landschaftspflegerischen Begleitplan gemäß § 17 Absatz 4 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen verwiesen. Technische Fragen sind an das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg (Telefon 06021 312-3630 bzw. 06021 312-0) und juristische Fragen an die Planfeststellungsbehörde bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg (Telefon: 0931 4105-393 bzw. 0931 4105-0) zu richten.

## II.

Für das Bauvorhaben wird gemäß §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Das Vorhaben ist Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der bis 15.05.2017 geltenden Fassung. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) sind aus den ausgelegten Unterlagen, insbesondere aus den Beilagen 19 bis 30 und 36 bis 40, ersichtlich.

## III.

Die Planunterlagen sowie je ein Satz Gutachten liegen in der Zeit

**von Montag, 11.09.2017 bis Dienstag, 10.10.2017  
(jeweils einschließlich)**

während der Dienststunden zur Einsicht aus:

1. Im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, im Flur vor dem Zimmern 611 im 6. Stock

von Montag bis Donnerstag

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie

zusätzlich

Freitag

von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

2. Im Rathaus der Gemeinde Niedernberg, Hauptstraße 54, 63843 Niedernberg

von Montag bis Freitag

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

zusätzlich

Mittwoch

von 14:30 Uhr bis 18:30 Uhr.

3. Im Rathaus des Marktes Sulzbach, Hauptstraße 36, 63843 Sulzbach am Main

von Montag bis Freitag

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie

zusätzlich

Dienstag

Mittwoch

von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

4. Zusätzlich im Wasserstraßen-Neubauamt, Hockstraße 10, 63743 Aschaffenburg, nach vorheriger Absprache unter Telefon 06021 312-3630 bzw. 06021 312-0.
5. Zusätzlich in der Planfeststellungsbehörde bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, nach vorheriger Absprache unter Telefon 0931 4105-393 bzw. 0931 4105-0.

Die Bekanntmachung und die Planunterlagen können darüber hinaus ab 11.09.2017 auch im Internet eingesehen werden unter <http://www.ast-sued.gdws.wsv.de/aktuelles/bekanntmachungen/index.html>. Bei Differenzen zwischen den ausliegenden und den im Internet veröffentlichten Unterlagen ist der Inhalt der zur Einsicht ausliegenden Unterlagen maßgebend.

## IV.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können eine Stellungnahme zu dem Plan abgeben. (§ 74 Absatz 4 Sätze 1 und 5 VwVfG).

Die Einwendungen und die Stellungnahmen sind zur Vermeidung des Ausschlusses bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

**Dienstag, 24.10.2017 (einschließlich)**

schriftlich (Brief, Telefax oder PDF-Dokument mit eingescannter Unterschrift) oder zur Niederschrift einzureichen bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg oder bei der Stadt Aschaffenburg, der Gemeinde Niedernberg oder dem Markt Sulzbach, in denen die Planunterlagen zur Einsicht ausliegen. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen gegen das Vorhaben müssen Namen und Anschrift des Einwenders/der Einwenderin bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Darüber hinaus wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 UVPG in der bis zum 15.05.2017 geltenden Fassung zu äußern.

2. Nach Ablauf der oben genannten Frist erhobene Einwendungen oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 UVPG in der bis 15.05.2017 geltenden Fassung beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG). Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist geltend gemacht werden gemäß § 75 Absatz 2 VwVfG.
3. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig eingelegten Stellungnahmen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des Träger des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (11.09.2017) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 Absatz 1 WaStrG ein.

Veränderungssperre bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Absatz 2 VwVfG, § 14b Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Nach dem Eintritt der Veränderungssperre steht dem Bund an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.

Im Auftrag

gez. Gutberlet  
(Regierungsdirektor)